

**Lesefassung der Satzung
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für die Ausschüsse des Senats**

NBl. MWV Schl.-H. 2008, S. 169
Tag der Bekanntmachung: 8. März 2008

Letzte Änderungen:

16. Dezember 2016 (Bekanntmachung des Präsidiums Nr. 65)

17. Mai 2013 (Bekanntmachung des Präsidiums Nr. 32)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine Lesefassung, in die die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Präsidiums veröffentlichte Text.

§ 1 Ausschüsse

(1) Der Senat bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende beratende Ausschüsse:

- a. Zentraler Studienausschuss
- b. Zentraler Ausschuss für Forschung, Forschungs- und Wissenstransfer
- c. Zentraler Haushalts- und Planungsausschuss
- d. Zentraler Ausschuss für Lehrerbildung
- e. Zentralen Ausschuss für Qualitätsmanagement
- f. Zentraler Gleichstellungsausschuss.
- g. Zentraler Ausschuss für Grundsatz- und Hochschulgesetzfragen
- h. Ausschuss für Informationsverarbeitung
- i. Zentrale Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses
- j. Zentraler Ethikausschuss.

(2) Die Ausschüsse werden entsprechend den Mitgliedergruppen nach § 13 Abs.1 Nr.1 bis 4 des Hochschulgesetzes wie folgt zusammengesetzt:

- a. Zentraler Studienausschuss: 9 : 3 : 6 : 0
- b. Zentraler Ausschuss für Forschung, Forschungs- und Wissenstransfer: 8 : 4 : 3 : 1
- c. Zentraler Haushalts- und Planungsausschuss: 8 : 3 : 2 : 2
- d. Zentraler Ausschuss für Lehrerbildung: 9 : 3 : 6 : 0 der Mitgliedergruppen der lehrerbildenden Fakultäten. Näheres regelt die Satzung des Zentralen Ausschusses für Lehrerbildung.
- e. Zentralen Ausschuss für Qualitätsmanagement: 4 : 4 : 4 : 4.
- f. Zentraler Gleichstellungsausschuss: 4 : 4 : 4 : 4
- g. Zentraler Ausschuss für Grundsatz- und Hochschulgesetzfragen: 4 : 4 : 4 :
- h. Ausschuss für Informationsverarbeitung: - der Präsident/die Präsidentin (Vorsitz);
- der Kanzler/ die Kanzlerin (stellv. Vorsitz);
- der Leiter/die Leiterin des Rechenzentrums mit Antragsrecht und beratender Stimme;
- je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Fakultäten, i.a. der Vorsitzende oder die Vorsitzende des entsprechenden Fakultätsausschusses, und ein weiterer Vertreter oder eine weitere Vertreterin der Math.-Nat. Fakultät, der/die vom Dekan benannt wird;
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der zentralen Einrichtungen;
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Zentralen Einrichtung "Klinikum" bzw.

- der Landesanstalt als Nachfolgeorganisation;
 - - ein Vertreter oder eine Vertreterin der Institute an der Universität, die in erheblichem Maße die Informationsinfrastruktur der Universität nutzen;
 - zwei Vertreter oder Vertreterinnen aus dem Kreis derjenigen, die Hoch- und Höchstleistungsrechner nutzen
 - 5 Vertreter oder Vertreterinnen der Mitgliedergruppen nach § 13 (HSG) Abs. 1 Nr. 2 bis 4 im Verhältnis 2:2:1.
- i. Zentrale Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses: 8 : 1 : 1 : 0.
- j. Zentraler Ethikausschuss: 8 : 4 : 3 : 1.

§ 2 Einsetzung weiterer Ausschüsse

Über die Einsetzung weiterer Ausschüsse und deren Zusammensetzung entscheidet der Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 3 Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes nach § 4 vom Senat gewählt. Es können auch Mitglieder gewählt werden, die nicht Mitglied des Senats sind.
- (2) Jede im Senat vertretene Mitgliedergruppe schlägt ihre Vertreterinnen und Vertreter vor. Die Gleichstellungsbeauftragte macht einen Vorschlag zur Besetzung des Gleichstellungsausschusses.

§ 4 Vorsitzende der Ausschüsse

- (1) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse nach § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis e und g sind die Mitglieder des Präsidiums entsprechend dessen Geschäftsverteilung.
- (2) Im Gleichstellungsausschuss nach § 1 Abs. 1 Buchstabe f führt die Gleichstellungsbeauftragte den Vorsitz. Das Präsidium kann eines seiner Mitglieder mit beratender Stimme und Antragsrecht in den Gleichstellungsausschuss entsenden.

§ 5 Amtszeit der Mitglieder

- (1) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.
- (2) Gewählt werden jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter wahrgenommen. Scheiden beide Gewählten aus, wird der Sitz bis zum Ende der Amtszeit neu besetzt.

§ 6 Geschäftsordnung des Senats

Für die Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 4. März 2008

gez.
Prof. Dr. Thomas Bauer
Präsident